

Vfg 154/1994

Aufbauorganisation der Telekom

hier: Einrichtung eines Entwicklungszentrums Rhein-Ruhr
Mit Vfg VV'612-1 A 1434-2/EZ RR-3 vom 04.02.1994 wurde ein Entwicklungszentrum Rhein-Ruhr (EZ RR) mit Sitz in Essen als eine weitere, der Generaldirektion Telekom nachgeordnete Behörde zum 01.04.1994 neu eingerichtet. Die Hausanschrift lautet:

Entwicklungszentrum, Ruhrallee 307-309, 45136 Essen.

VV52-1 A 1434-2/EZ RR-7

Vfg 155/1994

Aufbauorganisation der Telekom

hier: Einrichtung eines Entwicklungszentrums Nord

Mit Vfg VV'612-1 A 1434-2/EZ N-1 vom 28.01.1994 wurde ein Entwicklungszentrum Nord (EZ N) mit Sitz in Bremen als eine weitere, der Generaldirektion Telekom nachgeordnete Behörde zum 01.02.1994 neu eingerichtet. Die Hausanschrift lautet:

Entwicklungszentrum, Stintbrücke 1, 28195 Bremen.

VV52-1 A 1434-2/EZ N-1

Vfg 156/1994

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom

Der Berufsbildungsausschuß der Deutschen Bundespost Telekom hat am 02. März 1994 die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom [PrO Ke(n)] beschlossen.

Die Generaldirektion Telekom, als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 889), erläßt die in der Anlage 1 abgedruckte Prüfungsordnung [PrO Ke(n)] und gibt sie hiermit bekannt.

Die PrO Azb (AmtsbilVfg T 77/1990) ist nicht mehr anzuwenden.

Gleichzeitig hat der Berufsbildungsausschuß der Deutschen Bundespost Telekom am 02. März 1994 die folgenden Regelungen neu beschlossen:

- Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen [ZPr Ke(n)]
- Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom [Hinweise PrO Ke(n)]
- Handreichung der zuständigen Stelle BBiG für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin bei der Deutschen Bundespost Telekom [Handreichung ZPr Ke(n)]
- Handreichung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom [Handreichung APr Ke(n)]

Diese überarbeiteten Regelungen berücksichtigen die organisatorischen Veränderungen durch die Neuorganisation der regionalen Mittelbehörden und sind an die aktuelle Rechtsprechung angepaßt. Sie gelten ausschließlich für den Bereich Telekom.

Ein Sonderdruck, der die Prüfungsordnung und die weiteren Regelungen der zuständigen Stelle enthält, befindet sich in Vorbereitung und wird den Bedarfsträgern ohne besondere

Anforderung in ausreichender Stückzahl unmittelbar durch die Generaldirektion zur Verfügung gestellt.

Dabei ist folgender Verteiler vorgesehen:

- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Prüfungsausschüsse
 - Sb der mit der Aufgabenwahrnehmung zuständigen Stelle beauftragten GK-Direktionen
 - Ausbildungsberater
 - Berufsbildungsstellen (1 Stck. je Lernecke Ke)
 - Personalräte
- P24-6 B 6630-8

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost [PrO Ke(n)]

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Deutschen Bundespost Telekom vom 02.03.1994 erläßt die Generaldirektion Telekom, als zuständige Stelle nach §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 889), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom.

Die PrO Azb (AmtsbilVfg T 77/1990) ist nicht mehr anzuwenden.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt III Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Tauschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt V

§ 24 Wiederholungsprüfung

Abschnitt VI Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelfe
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern/Prüfungsbewerberinnen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Für Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen nach § 9 Abs. 2 sind Prüfungsausschüsse mit besonderer Erfahrung in der Erwachsenenbildung zu berufen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern (vgl. § 37 Abs. 1 bis 3 BBiG), und zwar aus
 1. zwei Beauftragten von Telekom aus der Fachrichtung, die dem Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Abschlußprüfung stattfindet; von den beiden Beauftragten soll mindestens einer Erfahrungen in der Ausbildung für den Ausbildungsberuf haben,
 2. zwei Beauftragten der bei Telekom vertretenen Gewerkschaften; die Beauftragten der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der zuständigen Gewerkschaften berufen,
 3. zwei Lehrkräften von berufsbildenden Schulen; die Lehrkräfte werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

Die Mitglieder haben Stellvertreter, die Stellvertreter der Mitglieder zu Nr. 1 müssen die dort genannten Bedingungen erfüllen.

- (2) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich; soweit eine Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse zu gewähren ist, wird deren Höhe von der Generaldirektion festgesetzt (vgl. § 37 Abs. 4 BBiG).
- (7) Von Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören. Während der Amtszeit sollte der Vorsitz zwischen den Gruppen wechseln.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung Beteiligten haben über alle Prüfungsvorgänge (einschließlich der Prüfungsergebnisse) gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die zuständige Stelle gibt den Prüfungsausschüssen und den beteiligten Berufsbildungsstellen und Berufsschulen die Termine für alle Prüfungsteile spätestens 10 Monate vorher bekannt.
- (3) Die zuständige Stelle veröffentlicht die Termine für alle Prüfungsteile einschließlich der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Ablauf der Anmeldefrist.

(4) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

- (1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch dessen/deren gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG), soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern. Die Behinderung ist auf Verlangen der zuständigen Stelle oder des Prüfungsausschusses (vgl. § 11 Abs. 1) durch Vorlage eines amts- oder betriebsärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

- (1) Auszubildende können nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen nach § 86 BBiG oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Bewerber/innen, die eine Prüfung nach § 10, Abschnitt I, Abs. 4 des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP mit Erfolg in der dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgelegt haben, können vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung frühestens erfolgen darf, bestimmt die Generaldirektion nach vorheriger Beratung im Prüfungsausschuß. Die Prüfung ist von einem Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 3 für diese Gruppe gesondert abzunehmen; der bisherige berufliche Werdegang des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin ist dabei angemessen zu beachten.
- (3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
- (2) In besonderen Fällen können Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung

stellen. Dies gilt besonders in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Die Entgegennahme der Anmeldung erfolgt durch die zuständige Stelle.

(4) Bei der Anmeldung sollen vorliegen

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - a) vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
 - b) das letzte Zeugnis der berufsbildenden Schule,
 - c) weitere vorhandene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern/Prüfungsbewerberinnen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages, des Prüfungsortes und des Prüfungsausschusses sowie der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)

- (1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigkeit- und Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden. Die Fertigkeitprüfung kann aus Arbeitsproben und Prüfungsstück bestehen. Während der Fertigkeitprüfung können Fragen gestellt werden, die damit im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.
- (3) Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, sind nicht mehr als 6 Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen in einer Gruppe zusammenzufassen.
- (4) Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, sind die besonderen Belange dieser Prüfungsteil-

nehmer/Prüfungsteilnehmerinnen im Benehmen mit ihnen bei der Prüfung zu berücksichtigen, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

§ 14

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben und ggf. überregional erstellte Bewertungsmaßstäbe zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich; Vertreter der zuständigen Stelle und der berufsbildenden Schulen, bei denen ein vorwiegend dienstliches Interesse vorliegt, sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.
- (2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (3) Die Beteiligung der Personalräte richtet sich nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und den hierzu erlassenen Verfügungen. Dem zuständigen Personalrat sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie Zahl der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen und die Ausbildungsämter rechtzeitig mitzuteilen. Der Personalrat soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.
- (4) Nehmen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teil, so richtet sich die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwBG) und den Richtlinien Schwerbehinderte (RichtlSchwB). Der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sind Art, Zeit und Ort der Prüfung sowie Namen und Ausbildungsämter der behinderten Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen rechtzeitig mitzuteilen. Die Schwerbehindertenvertretung soll das Mitglied, das zur Prüfung entsandt wird, der Prüfungsbehörde möglichst vor der Prüfung schriftlich benennen.

§ 16

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung des Prüfungsstückes ist von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu überwachen. Die Anfertigung der Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Die mit der Überwachung beauftragten Mitglieder bestimmt der Prüfungsausschuß.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsaufbau, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über das Verhalten bei Erkrankung zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschuß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.
- (3) Wird eine Prüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden erklärt, muß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine etwaige Wiederholungsprüfung in vollem Umfang ablegen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen können nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Treten Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet einer Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung – wie folgt zu bewerten:
 Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 = 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut,
 eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 = unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut,
 eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 = unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend,
 eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 = unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend,
 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
 = unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,
 eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind,
 = unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (2) Mittelwerte sind nicht unter Verwendung von Noten, sondern unter Verwendung von Punkten zu ermitteln. Bei der Punkte-

ermittlung ist das Ergebnis stets in ganzen Punkten anzugeben, ggf. sind die allgemeinen Rundungsbestimmungen anzuwenden.

(3) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(5) Lesbare Entwürfe und Skizzen sind mit zu beurteilen und voll zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Reinschriften nicht vollendet hat.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen [vgl. § 13 (1)] mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach Vorgabe der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Kann ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aufgrund der Ausbildungsordnung eine mündliche Prüfung beantragen oder muß er nach Ermessen des Prüfungsausschusses an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, so sind ihm/ihr alle vorliegenden Prüfungsnoten rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Die zuständige Stelle setzt dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin eine Erklärungsfrist. Diese endet am Tag der mündlichen Prüfung.

(5) Der Prüfungsausschuß teilt dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin am Tag der mündlichen Prüfung unter Angabe der Einzelnoten mit, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Die Prüfungsleistungen sind ggf. kurz zu erläutern; erforderlichenfalls mit dem einzelnen Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin anhand der Prüfungsarbeiten.

(6) Kann ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aufgrund der Ausbildungsordnung nicht an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, teilt der Prüfungsausschuß ihm/ihr mit, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

(7) Als Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens gilt der Tag der mündlichen Prüfung bzw. der letzte Tag der dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin, gesetzten Erklärungsfrist. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dieser Termin auch in den Fällen des Abs. 6.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG).

(2) Das Zeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Prüfungsdatum gemäß § 21 Abs. 7,
- die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der zuständigen Stelle mit Abdruck des Dienststempels.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und ggf. sein/ihr gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid über die Einzelergebnisse der Prüfung. Darin ist nach Maßgabe der Ausbildungsordnung auch anzugeben, welche Prüfungsteile, -fächer bzw. -gebiete in einer Wiederholungsprüfung zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Abschnitt V

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Die Wiederholungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) In den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 muß die Zulassung zur letztmöglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres – gerechnet vom Tage der Beendigung der ersten nicht bestandenen Prüfung an – erfolgen. Wird die Anmeldefrist nicht gewahrt, so ist die Zulassung zu einer erneuten Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des § 9 Abs. 2 möglich.

(3) Hat ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil, Prüfungsfach bzw. Prüfungsgebiet mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage des Nichtbestehens der Prüfung (vgl. § 21 Abs. 7) – zur Wiederholung angemeldet wird bzw. sich selbst anmeldet. Läßt die Ausbildungsordnung die Befreiung von Prüfungsleistungen nur auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin zu, so gilt die Regelung der Ausbildungsordnung.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind, soweit es sich dabei um Verwaltungsakte handelt, bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 27

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung durch die zuständige Stelle in Kraft.